



Strategische Revitalisierungsplanung Vierwaldstätterseeufer Projektskizze

1. Ausgangslage

Im Jahr 2011 wurde das Schweizerische Gewässerschutzrecht revidiert. Die Revitalisierung von Flüssen und Seen ist seither im Gewässerschutzgesetz (GSchG) und in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) verankert. Die Kantone sind verpflichtet, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und dabei den Nutzen für die Natur und Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen (Art. 38a GSchG). Dazu muss eine Planung für die Revitalisierungen der nächsten 20 Jahre erstellt werden.

Die strategischen Revitalisierungsplanungen zu den Seeufern müssen Ende 2021 von den Kantonen beim BAFU eingereicht und bis zum 31. Dezember 2022 verabschiedet werden.

Für die Revitalisierungsplanung der Seeufer erarbeitet das Bundesamt für Umwelt (BAFU) aktuell eine Vollzugshilfe (VZH). Methodisch ist ein ähnliches Verfahren vorgesehen wie bei der Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer.

Eine wichtige Grundlage der Revitalisierungsplanungen ist der ökomorphologische Zustand der Seeufer (Art. 41d GSchV). Dieser wurde für den Vierwaldstättersee nach der erweiterten „Bodensee-Methode“ bereits erhoben und kann mit Anpassungen und Ergänzungen verwendet werden.

2. Zielsetzung

- Die Revitalisierungsplanung Seeufer für den Vierwaldstättersee wird soweit möglich in der AKV koordiniert und fristgerecht erarbeitet.
- Für gewässerökologische Uferaufwertungen soll mit der Planung das Optimum für den Vierwaldstättersee erreicht werden.
- Mit der koordinierten Erarbeitung der Revitalisierungsplanung werden Kosten gespart.

3. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20

- Art. 38a Abs. 1: Die Kantone sorgen für die Revitalisierung von Gewässern. Sie berücksichtigen dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben.
- Art. 38a Abs. 2: Sie planen die Revitalisierungen und legen den Zeitplan dafür fest. Sie sorgen dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.201

- Art. 41d Abs. 1: Die Kantone erarbeiten die Grundlagen, die für die Planung der Revitalisierungen der Gewässer notwendig sind. Die Grundlagen enthalten insbesondere Angaben über:
 - a. den ökomorphologischen Zustand der Gewässer;
 - b. die Anlagen im Gewässerraum;
 - c. das ökologische Potenzial und die landschaftliche Bedeutung der Gewässer.

- Art. 41d Abs. 2: Sie legen in einer Planung für einen Zeitraum von 20 Jahren die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, die Art der Revitalisierungsmassnahmen und die Fristen fest, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden, und stimmen die Planung soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen ab. Revitalisierungen sind vorrangig vorzusehen, wenn deren Nutzen:
 - für die Natur und die Landschaft gross ist;
 - im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gross ist;
 - Schutz der natürlichen Lebensräume oder zum Schutz vor Hochwasser vergrössert wird.
- Art. 41d Abs. 3: Sie verabschieden die Planung nach Absatz 2 für Fliessgewässer bis zum 31. Dezember 2014 und für stehende Gewässer bis zum 31. Dezember 2022. Sie unterbreiten die Planungen dem BAFU jeweils ein Jahr vor deren Verabschiedung zur Stellungnahme.

3. Problemstellung

Bis Ende 2021 muss die Revitalisierungsplanung für den Vierwaldstättersee eingereicht sein. Der Ablauf für die Erstellung gemäss VZH ist in Abb. 1 aufgezeigt. Die Schritte „Vorarbeiten“ und „GIS-Analyse“ werden gemeinsam erarbeitet. Die „Plausibilisierung“ und die „Priorisierung“ liegen bei den einzelnen Kantonen, sollen jedoch in der AKV koordiniert und gemeinsam besprochen werden.

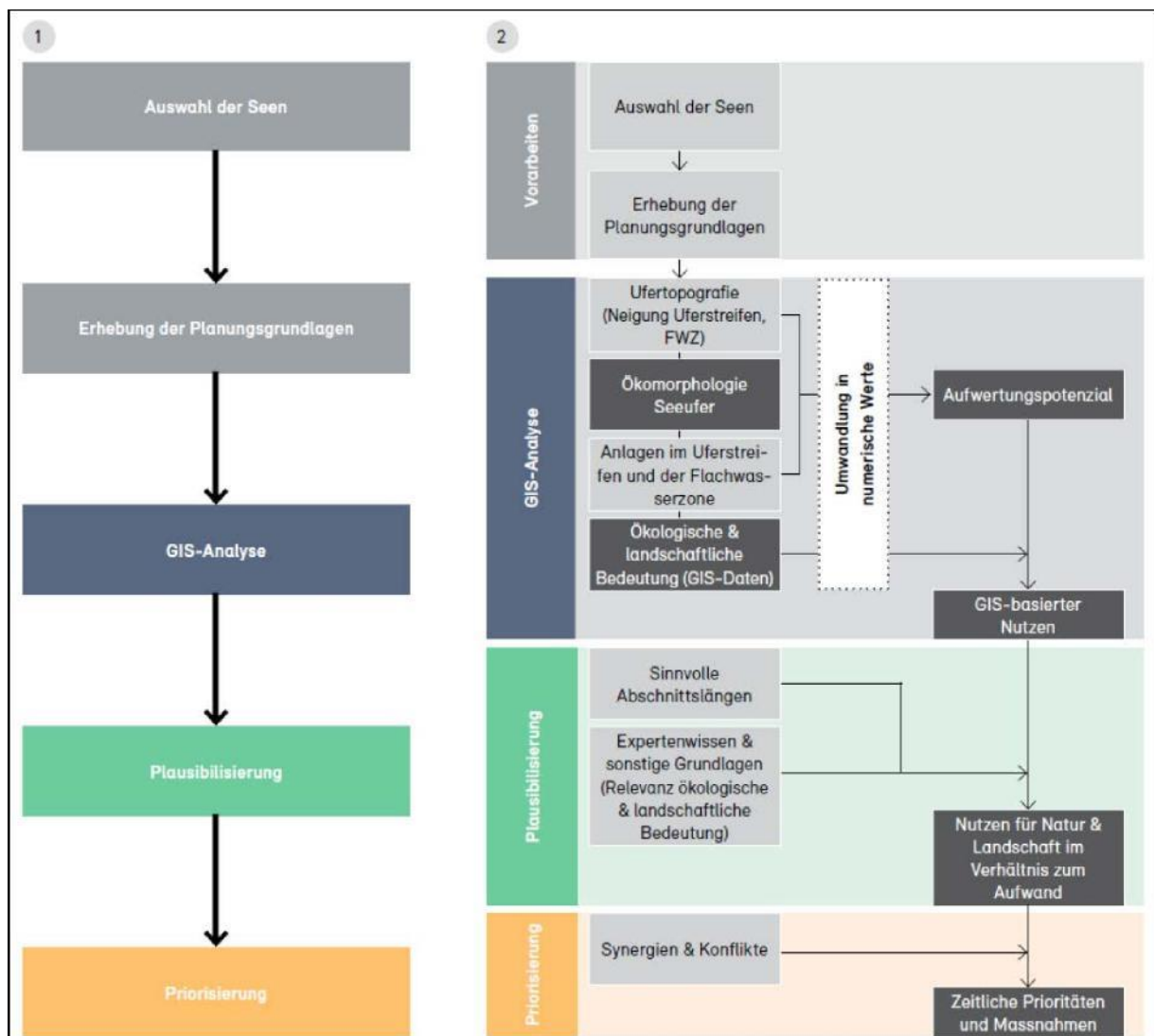


Abb. 1: Ablaufschema bei der Durchführung der strategischen Revitalisierungsplanungen gemäss VZH (Entwurfsversion vom 1.2.2018).

4. Grundlage Ökomorphologie

Für den Vierwaldstättersee wurde 2008 die Ökomorphologie nach der erweiterten „Bodensee-Methode“ (Limnologische Bewertung der Ufer- und Flachwasserzone des Bodensees) erhoben. Diese kann gemäss VZH mit Anpassungen für die Revitalisierungsplanung verwendet werden. Die Erhebung weist jedoch Lücken auf und muss teilweise ergänzt werden.

5. Vor- und Nachteile

- + Synergienutzung und somit Zeit- und Kosteneinsparung durch Koordination.
- + Einheitliche Gesamtplanung.
- + Optimum für Uferaufwertung des Vierwaldstättersee kann erreicht werden

6. Kosten

[.....]

Der Bund beteiligt sich via Programmvereinbarungen mit bis zu 60% an den Kosten der strategischen Revitalisierungsplanung.

7. Zeitplan

Folgender Zeitplan ist für die Umsetzung vorgesehen (Fett sind die Arbeiten der AKV):

	2018				2019				2020				2021				2022			
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Letzte Änderungen VZH durch Begleitgruppe																				
Vernehmlassung VZH																				
Publikation VZH																				
Erarbeitung Grundlagen																				
Ausarbeitung Revitalisierungsplanung																				
Information AKV-Kommission																				
Polit. Verabschiedung in den Kantonen																				
Einreichung Entwurf bei Bund																				
Prüfung durch Bund																				
Korrekturen und Verabschiedung																				

Schwyz, 9.5.18, SB